



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1995

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	19. 1. 1995	Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	120
2022	19. 1. 1995	Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)	122
203012		Berichtigung der Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei – LVO Pol) vom 4. Januar 1995 (GV. NW. S. 42)	126
631	7. 2. 1995	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltsordnung	126
	19. 1. 1995	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1995 (Ausgleichsabgabesatzung 1995)	123
	20. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Darstellung eines Standortes für die Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsanlage – Abfallverbrennungsanlage – im Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Köln-Niehl)	124
	20. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 50. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Willich und der Gemeinde Grefrath (Herausnahme von Abgrabungsbereichen im Rahmen des Gewässerauenprogramms/Gesamtplan Niers)	125
	20. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 58. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Dinslaken, Voerde, Duisburg, Oberhausen und der Gemeinde Hünxe (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur und der Landschaft)	125

2022

Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 19. Januar 1995

Aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 19. Januar 1995 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gebiet und Sitz

(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfaßt

die Kreise

Aachen	Mettmann
Düren	Neuss
Erftkreis	Oberbergischer Kreis
Euskirchen	Rheinisch-Bergischer-Kreis
Heinsberg	Rhein-Sieg-Kreis
Kleve	Viersen
	Wesel

die kreisfreien Städte

Aachen	Leverkusen
Bonn	Mülheim a. d. Ruhr
Duisburg	Mönchengladbach
Düsseldorf	Oberhausen
Essen	Remscheid
Köln	Solingen
Krefeld	Wuppertal

(2) Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland ist Köln.

§ 2

Farbe, Flagge, Wappen, Siegel

(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Rheinland sind grün-weiß.

(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Rheinland besteht aus zwei gleichbreiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.

(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen aufliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.

(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes Rheinland enthält das Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.

(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Abbildungen.

§ 3

Geschäftsordnung

der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse

Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).

§ 4

Ausschüsse

(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) sind:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuß
- Sozialausschuß
- Gesundheitsausschuß

Kulturausschuß

- Ausschuß für Straßen und Verkehrswesen
- Rechnungsprüfungsausschuß
- Krankenhausausschüsse
- Landesjugendhilfeausschuß

(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Bauausschuß
- Schulausschuß
- Ausschuß für Personal und allgemeine Verwaltung
- Vergabeausschuß
- Umweltausschuß
- Ausschuß für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime
- Beschwerdeausschuß

(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuß Zuständigkeiten und Befugnisse.

(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 4 LVerbO. Für den Landesjugendhilfeausschuß gelten die Bestimmungen des AG-KJHG.

(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuß durch Mehrheitsbeschluß auflösen.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuß aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die den Ausgeschiedenen/die Ausgeschiedene vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger/eine Nachfolgerin; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 5

Bauamtskommissionen

(1) Für jeden Bezirk eines Rheinischen Straßenbauamtes wird eine Bauamtskommission eingerichtet.

(2) Die Bauamtskommissionen werden von der Landschaftsversammlung in analoger Anwendung von § 13 Abs. 3 Satz 2-5 und Abs. 4 sowie § 10 Abs. 4 LVerbO gebildet.

Es sollten nur solche sachkundigen Bürger in die Bauamtskommissionen gewählt werden, die in den jeweiligen Bauamtsbezirken wohnen.

(3) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Verkehrs- und des kommunalpolitischen Ausschusses des Landtages NW beratend teil, die in den jeweiligen Bauamtsbezirken wohnen. Ist hiernach eine Landtagsfraktion nicht vertreten, so bestimmt sie ein Mitglied, das möglichst dem Verkehrs- oder dem kommunalpolitischen Ausschuß angehören soll.

(4) Beschlüsse der Bauamtskommissionen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Straßen und Verkehrswesen.

§ 6

Kommissionen, Unterausschüsse

(1) Landschaftsausschuß und Ausschüsse können zur Vorberatung Kommissionen und Unterausschüsse einrichten. Ausschüsse bedürfen hierzu der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 LVerbO vom Landschaftsausschuß bestimmt.

(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.

§ 8

Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse

Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Auskunft und Akteneinsicht

Auskunft und Akteneinsicht sind in § 7 a LVerbO geregelt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

§ 10

Landesräte/Landesrätinnen

Die Zahl der leitenden Beamten/Beamtinnen im Sinne von § 20 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (Landesräte/Landesrätinnen) wird auf höchstens neun festgesetzt.

§ 11

Beamte und Angestellte

(1) Die Beamten/Beamtinnen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 BBO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.

(2) Die Beamten/Beamtinnen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 (gehobener Dienst) BBO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei allen Beamten/Beamtinnen, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 15 BBO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.

(4) Die Angestellten des Landschaftsverbandes, deren Vergütung sich nach der Vergütungsgruppe II BAT richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(5) Der Landschaftsausschuß kann den Direktor des Landschaftsverbandes ermächtigen, in dringenden Fällen Angestellte ohne die in Abs. 4 vorgesehene Beschlußfassung eines Ausschusses einzustellen.

§ 12

Angestellte und Arbeiter
der Eigenbetriebe und Landeskliniken

Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebssatzung.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Nach § 5 b der Landschaftsverbandsordnung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In ihrer Zuständigkeit liegen somit alle entsprechenden frauen- und gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten.

Als frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße betreffen als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen.

Die Aufgaben der Gleichstellungsstelle sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes betreffen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Direktor des Landschaftsverbandes unmittelbar unterstellt.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin hat die Gleichstellungsstelle im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, daß deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin hat sicherzustellen, daß die Meinung der Gleichstellungsstelle zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsstelle sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte o. V. i. A. kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden.

§ 14

Unterzeichnen von Urkunden
und Einstellungsverträgen

(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten/Beamtinnen sind vom Direktor des Landschaftsverbandes oder seinem allgemeinen Vertreter und dem sachlich zuständigen Landesrat oder dem nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes kann nachgeordnete Beamte/Beamtinnen und Angestellte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen zu unterzeichnen.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Widmungen und Einziehungen/Teileinziehungen von Landesstraßen sowie die Festsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 StrWG NW) erfolgt im Amtsblatt des örtlich zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 19. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 60), zuletzt geändert durch Beschluß der Landschaftsversammlung Rheinland vom 26. September 1991 (GV. NW. S. 377), außer Kraft.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Fuchs

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 31. Januar 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

- GV. NW. 1995 S. 120.

2022

Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)

Vom 19. Januar 1995

Aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 19. Januar 1995 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 AG KJHG erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 7 dieser Satzung

- a) Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld (Mitglieder der Landschaftsversammlung) bzw. Sitzungsgeld (sachkundige Bürger) (§ 2)
- b) Fahrkostenerstattung (§ 3)
- c) Übernachtungsgeld (§ 4)
- d) Dienstreisevergütung (§ 5)
- e) Ersatz für Verdienstausschlag (§ 6)
- f) Kinderbetreuungskosten (§ 7)

§ 2

Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen wird für Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) gewährt. Dasselbe gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise.

(2) Die sachkundigen Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie an Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(3) Das nach der Entschädigungsverordnung ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Std. überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 3

Fahrkostenerstattung

(1) Aus Anlaß von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise und aus Anlaß der Repräsentation der Landschaftsversammlung werden für die An- und Abfahrt vom Wohnort (bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen) zum Sitzungsort Fahrkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet.

(2) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, daß ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden oder die Kosten übernommen werden.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung zulässig.

(3) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

- | | |
|-------------------------------|----------------------------------|
| a) Land- und Wasserfahrzeugen | die 1. Klasse |
| b) Luftfahrzeugen | die Touristen- und Economyklasse |
| c) Schlafwagen | die Einbettklasse. |

(4) Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluß des Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses erforderlich, die schriftlich beantragt werden muß.

§ 4

Übernachtungsgeld

(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgern wird ein Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner gewährt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.

(2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzungen jedesmal Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird. Wenn die Unterkunft durch den Landschaftsverband gezahlt wird, findet § 12 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 5

Dienstreisevergütung

(1) Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuß zur Genehmigung vorzulegen. Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien sind zunächst von dem jeweiligen Fachausschuß zu beschließen.

(2) In Eilfällen genügt die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses, der die nachträgliche Genehmigung des Landschaftsausschusses einholt.

(3) Für Dienstreisen, die auf Beschluß des Landschaftsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Bei der Berechnung ist die Reisekostenstufe C zugrunde zu legen. Bei Benutzung eines

Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes die nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung zulässige Wegstreckenentschädigung gewährt.

(4) Neben Reisekostenvergütungen dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.

§ 6

Ersatz für Verdienstaussfall

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Die letzte angefangene Stunde wird beim Ersatz des Verdienstaussfalles voll angerechnet.

Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 25,00 DM festgesetzt.

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 DM ersetzt.

(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 DM festgesetzt wird.

(5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(6) Der Verdienstaussfallersatz beträgt höchstens 700,00 DM je Monat. Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Jahres ist zulässig.

§ 7

Kinderbetreuungskosten

(1) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten auf Antrag erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 6 geleistet wird.

(2) Kinderbetreuungskosten können in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden.

§ 8

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden, seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied

(1) Der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine/ihre Stellvertreter/-innen, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen mit mindestens 15 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 7 dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung wird nach Maßgabe des Innenminister-Erlasses zu den Richtlinien für die Aufwandsentschädigung beim Landschaftsverband gezahlt.

(2) Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder geschäftsführende Fraktionsmitglieder erhalten dann keine besondere Entschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender/Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende der Landschaftsversammlung sind und als solche bereits eine besondere Entschädigung erhalten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 61), zuletzt geändert durch Beschluß der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16. September 1993 (GV. NW. S. 736), außer Kraft.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Fuchs

Die vorstehende Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 2. Februar 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

- GV. NW. 1995 S. 122.

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1995 (Ausgleichsabgabesatzung 1995)

Vom 19. Januar 1995

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 19. Januar 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Ziffer 3 des

Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 8. 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 7. 1994 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NW. S. 78), für das Jahr 1995 31,81 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1993 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1993 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 28. 2. 1994 wohnenden Schwerbehinderten, die im Arbeitsleben stehen.

§ 4

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß § 1 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel

- aus im Vorjahr nicht verwendeten Mitteln an Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen
- und, soweit erforderlich, darüber hinaus bis zu einem Betrag in Höhe von 30 v. H. des Gesamtbetrages nach § 1

zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 1995.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Wilhelm

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Fuchs

Die vorstehende Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 1. Februar 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

- GV. NW. 1995 S. 123.

Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Darstellung eines Standortes für die Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsanlage - Abfallverbrennungsanlage - im Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Köln-Niehl)

Vom 20. Januar 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 10. Juni 1994 die Aufstellung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Darstellung eines Standortes für die Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsanlage - Abfallverbrennungsanlage - im Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Köln-Niehl), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 24. Oktober 1994 - VI B 1 - 60.65.08 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Köln zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 20. Januar 1995

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

- GV. NW. 1995 S. 124.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 50. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungs-
bezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Willich
und der Gemeinde Grefrath
(Herausnahme von Abgrabungsbereichen
im Rahmen des Gewässerauenprogramms/
Gesamtplan Niers)**

Vom 20. Januar 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 29. September 1994 die Aufstellung der 50. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Willich und der Gemeinde Grefrath (Herausnahme von Abgrabungsbereichen im Rahmen des Gewässerauenprogramms/Gesamtplan Niers) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 12. Januar 1995 - VI B 1 - 60.41.69 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 50. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Viersen, beim Stadtdirektor der Stadt Willich und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Grefrath zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 20. Januar 1995

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

- GV. NW. 1995 S. 125.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 58. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Städte Dinslaken, Voerde, Duisburg,
Oberhausen und der Gemeinde Hünxe
(Darstellung von Bereichen
für den Schutz der Natur und der Landschaft)**

Vom 20. Januar 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 29. September 1994 die Aufstellung der 58. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Dinslaken, Voerde, Duisburg, Oberhausen und der Gemeinde Hünxe (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur und der Landschaft) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 3. Januar 1995 - VI B 1 - 60.41.75 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 58. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Wesel, bei den Oberstadtdirektoren der Städte Duisburg und Oberhausen, bei den Stadtdirektoren der Städte Dinslaken und Voerde und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Hünxe zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 20. Januar 1995

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

- GV. NW. 1995 S. 125.

203012

Berichtigung**der Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen
(Laufbahnverordnung der Polizei - LVO Pol)
vom 4. Januar 1995 (GV. NW. S. 42)**

§ 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; die Verordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 518) wird hiermit aufgehoben.“

- GV. NW. 1995 S. 126.

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach § 59 der Landeshaushaltsordnung****Vom 7. Februar 1995**

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), wird mit Zustimmung des Finanzministers für Rückzahlungs- und Zinsansprüche aus bedingt rückzahlbaren Zweckzuwendungen, Zweckzuweisungen und Erstattungen verordnet:

§ 1

(1) Den Landschaftsverbänden werden, soweit sie den Landeshaushalt ausführen, folgende Befugnisse übertragen:

1. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 80 000,- DM bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 20 000,- DM bis zu 3 Jahren zu stunden.

2. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO bei Beträgen bis zu 60 000,- DM befristet und bei Beträgen bis zu 40 000,- DM unbefristet niederzuschlagen.

3. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 20 000,- DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 2

Den Jugendämtern werden, soweit sie den Landeshaushalt ausführen, folgende Befugnisse übertragen:

1. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 50 000,- DM bis zu 18 Monaten zu stunden.

2. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO bei Beträgen bis zu 30 000,- DM befristet und bei Beträgen bis zu 15 000,- DM unbefristet niederzuschlagen.

3. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 10 000,- DM zu erlassen.

Satz 1 gilt weder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung noch in den Fällen, die eigene Maßnahmen und Einrichtungen des Jugendamtes betreffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltsordnung vom 9. Dezember 1990 (GV. NW. S. 668) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1995

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz Müntefering

- GV. NW. 1995 S. 126.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359